

NR. 825 | 09. FEBRUAR 2010

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Habilitationsordnung der Fakultät  
für Ostasienwissenschaften der  
Ruhr-Universität Bochum**

vom 25. Januar 2010

**Habilitationsordnung  
der Fakultät für Ostasienwissenschaften  
der Ruhr-Universität Bochum  
vom 25. Januar 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V. mit § 68 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerbildung vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Habilitationsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Habilitation und Habilitationsleistungen
§ 2	Zuständigkeit und Stimmberechtigung
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen
§ 4	Zulassungsantrag
§ 5	Habilitationsschrift
§ 6	Eröffnung des Verfahrens
§ 7	Rücktritt vom Verfahren
§ 8	Mitwirkung gebietsverwandter Fakultäten
§ 9	Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung
§ 10	Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
§ 11	Feststellung der Lehrbefähigung
§ 12	Wiederholung der Habilitation
§ 13	Erteilung der Lehrbefugnis
§ 14	Antrittsvorlesung und Überreichung der Urkunde
§ 15	Umhabilitation
§ 16	Erweiterung oder Änderung der Lehrbefugnis
§ 17	Rechte und Pflichten der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten
§ 18	Erlöschen und Widerruf der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis
§ 19	Inkrafttreten und Änderung der Habilitationsordnung

**§ 1**

**Habilitation und Habilitationsleistungen**

(1) Die Habilitation ist der förmliche Nachweis der Befähigung des Bewerbers bzw. der Bewerberin, ein bestimmtes wissenschaftliches Fach selbständig und verantwortlich in Forschung und Lehre zu vertreten.

(2) Die Fakultät für Ostasienwissenschaften stellt aufgrund eines Habilitationsverfahrens die Befähigung der Bewerberin/des Bewerbers fest, ein bestimmtes Fach der Ostasienwissenschaften in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (Lehrbefähigung). Die mit dem Habilitationsverfahren angestrebte Feststellung der Lehrbefähigung (s. § 11) ist ihrerseits Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis (s. § 13).

(3) Die Habilitationsleistungen bestehen aus einer Habilitationsschrift oder aus mehreren (veröffentlichten oder unveröffentlichten) Schriften (kumulative schriftliche Habilitationsleistung, s. § 5 Abs. 3) und mündlichen Habilitationsleistungen, die aus einem wissenschaftlichen Vortrag in Form einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung sowie einem daran anschließenden Kolloquium gemäß § 10 bestehen.

**§ 2**

**Zuständigkeit und Stimmberechtigung**

(1) Zuständig für die Durchführung des Habilitationsverfahrens ist der Habilitationsausschuss der Fakultät für Ostasienwissenschaften. Dieser besteht aus den hauptamtlich an der Fakultät für Ostasienwissenschaften tätigen Professorinnen/Professoren, den Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, den der Fakultät ange-

hörigen Privatdozentinnen/Privatdozenten, den von der Fakultät kooptierten Professorinnen/Professoren anderer Fakultäten sowie den Vertreterinnen und Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden im Fakultätsrat. Die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter anderer Fakultäten der Ruhr-Universität gemäß § 8 sind zu den Sitzungen des Habilitationsausschusses einzuladen und genießen Rede-recht. Den Vorsitz im Habilitationsausschuss führt die Dekanin bzw. der Dekan oder deren Vertreterin bzw. Vertreter.

(2) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet in offener Abstimmung; Stimmenthaltung ist unzulässig. An Beschlüssen nach Maßgabe dieser Ordnung, soweit sie Qualifikationsentscheidungen sind, wirken die Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, die Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden nicht mit.

**§ 3**

**Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion an einer wissenschaftlichen Hochschule nachgewiesen wird, sowie eine wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion insbesondere in dem Fach, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, voraus.

(2) Gleichwertige akademische Grade, die nicht im deutschen Sprachgebiet erworben wurden, werden auf Antrag vom Habilitationsausschuss als Voraussetzung zur Zulassung anerkannt. Falls die Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge und Abschlussprüfungen unklar ist, ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen anzuhören.

(3) Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation ist die Vorlage einer Habilitationsschrift gemäß § 5.

**§ 4**

**Zulassungsantrag**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber der Dekanin bzw. dem Dekan persönlich einzureichen. Der Antrag muss die genaue Angabe des Faches enthalten, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Bildungsweg und die bisherige Berufstätigkeit hervorgehen
2. die Dissertation sowie eine beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde
3. ein Verzeichnis der sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen unter Beifügung je eines Belegexemplars
4. ein Verzeichnis der bisher durchgeführten Lehrveranstaltungen
5. die Habilitationsschrift bzw. die zur Anerkennung als schriftliche Habilitationsleistung nach § 5 Abs. 3 vorgesehenen Veröffentlichungen in jeweils fünf Exemplaren, von denen eines im Dekanat verbleibt
6. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule oder einer anderen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum einen Habilitationsversuch unternommen hat
7. drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag gemäß § 10
8. eine Erklärung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber gewillt ist, regelmäßig in ihrem bzw. seinem Fachgebiet an der Ruhr-Universität Bochum zu lehren
9. eine Erklärung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Habilitationsordnung zur Kenntnis genommen hat und ihre Bestimmungen anerkennt.

**§ 5**

**Habilitationsschrift**

(1) Die Habilitationsschrift muss eine selbständige Forschungsleistung in dem gewählten Fach darstellen, neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten und ein anderes Thema behandeln als die Dissertation. Sie darf ganz oder teilweise veröffentlicht sein.

(2) Die Habilitationsschrift soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Der Habilitationsausschuss kann den Gebrauch einer anderen Sprache gestatten.

(3) Der Habilitationsausschuss kann mehrere bereits vorliegende Veröffentlichungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers, die den Anforderungen von Abs. 1 Satz 1 genügen, als schriftliche Habilitationsschriften anstelle einer Habilitationsschrift zulassen. Hierzu darf jedoch nicht die Dissertation zählen.

## **§ 6 Eröffnung des Verfahrens**

(1) Über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet der Habilitationsausschuss, nachdem die Dekanin bzw. der Dekan oder ein von ihr bzw. ihm beauftragtes Mitglied des Habilitationsausschusses über den fachlichen Werdegang und die Habilitationsschrift der Bewerberin bzw. des Bewerbers berichtet hat, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gemäß § 2 Abs. 2.

(2) Der Habilitationsausschuss darf das Verfahren nicht eröffnen, wenn weder eine Gutachterin noch ein Gutachter aus dem Kreis der Fakultätsmitglieder benannt werden kann.

(3) Sind die Voraussetzungen gemäß §§ 3, 4 und 6 Abs. 2 erfüllt, so darf die Eröffnung des Verfahrens nur verweigert werden, wenn

1. die Bewerberin bzw. der Bewerber anderweitig einen Antrag auf Habilitation gestellt hat und dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, oder
2. die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits zweimal in einem Habilitationsverfahren an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule gescheitert ist.

(4) Wird die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt, so muss dies der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich und unter Angabe von Gründen mitgeteilt werden. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 7 Rücktritt vom Verfahren**

(1) Solange dem Habilitationsausschuss noch kein Gutachten gemäß § 9 vorliegt, kann die Bewerberin bzw. der Bewerber ohne Angabe von Gründen vom Verfahren zurücktreten. Das abgebrochene Verfahren gilt in diesem Falle nicht als Habilitationsversuch.

(2) Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt das abgebrochene Verfahren nur dann nicht als Habilitationsversuch, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber schwerwiegende Gründe geltend macht und noch kein ablehnendes Gutachten eingegangen ist.

(3) Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

## **§ 8 Mitwirkung gebietsverwandter Fakultäten**

(1) Gebietsverwandten Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum ist Gelegenheit zur Mitwirkung am Habilitationsverfahren zu geben. Zu diesem Zweck ist der Beschluss über die Eröffnung eines Habilitationsverfahrens in der Ruhr-Universität Bochum bekanntzumachen.

(2) Fakultäten der Ruhr-Universität, welche daraufhin ihr fachliches Interesse bekunden, können zur Mitwirkung am Habilitationsverfahren je eine Person aus dem Kreis der Professorinnen, Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten benennen. Diese sind zu den Sitzungen des Habilitationsausschusses einzuladen.

(3) Die Mitwirkung der Interessenvertreterinnen und -vertreter am Verfahren richtet sich nach § 2 Abs. 1, § 9 Abs. 6 und § 10 Abs. 4 dieser Ordnung.

## **§ 9 Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung**

(1) Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestellt der Habilitationsausschuss in derselben Sitzung mindestens drei Gutachterinnen und Gutachter, von denen mindestens eine bzw. einer eine Professorin, ein Professor, eine Privatdozentin oder ein Privatdozent der Fakultät für Ostasienwissenschaften sein muss.

(2) Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss einer anderen Fakultät der Ruhr-Universität oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören.

(3) Eine Gutachterin oder ein Gutachter kann auf Vorschlag der Bewerberin bzw. des Bewerbers bestellt werden.

(4) Die Gutachterinnen und Gutachter sollen die Habilitationsschrift schriftlich und unabhängig voneinander beurteilen. Die Gutachten sollen zu den in § 5 Abs. 1 genannten Anforderungen Stellung nehmen sowie die Befähigung des Bewerbers zu selbständiger Forschung dartin. In den Gutachten muss die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift begründet empfohlen werden.

(5) Die Gutachten sollen spätestens vier Monate nach Eröffnung des Verfahrens vorliegen. Liegen nach Ablauf dieser Frist nicht alle angeforderten Gutachten vor, kann der Habilitationsausschuss Ersatzgutachten für die nicht eingegangenen Gutachten anfordern. Nach Ablauf einer erneuten Frist von vier Monaten gilt die Begutachtung als abgeschlossen, wenn mindestens drei Gutachten eingegangen sind.

(6) Nach Eingang der Gutachten werden diese zusammen mit der Habilitationsschrift und den sonstigen Unterlagen der Bewerberin bzw. des Bewerbers den in § 2 Abs. 1 genannten Personen für drei Wochen durch Auslage zugänglich gemacht. Diese können innerhalb von einer Woche nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist schriftliche Stellungnahmen zur Habilitationsschrift und den Gutachten abgeben.

(7) Nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 6 Satz 2 tritt der Habilitationsausschuss zusammen und beschließt auf der Grundlage der eingegangenen Gutachten und Stellungnahmen über die Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Habilitationsschrift. Für die Annahme ist in offener Abstimmung die Zustimmung der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses erforderlich.

(8) Der Habilitationsausschuss kann die Rückgabe der Habilitationsschrift zur Überarbeitung beschließen. In diesem Fall muss die Habilitationsschrift innerhalb eines Jahres neu vorgelegt werden. Macht die Bewerberin bzw. der Bewerber von der Möglichkeit zur Überarbeitung fristgerecht Gebrauch, müssen erneut ein oder mehrere Gutachten eingeholt werden. Nach Eingang dieser Gutachten tritt der Habilitationsausschuss in die erneute Beratung und Beschlussfassung gemäß Absatz 7 ein. Eine nochmalige Rückgabe der Habilitationsschrift zur Überarbeitung ist unzulässig. Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber die in Satz 2 festgelegte Frist, so gilt die Habilitationsschrift als abgelehnt.

(9) Lehnt der Habilitationsausschuss die Annahme der Habilitationsschrift endgültig ab, so ist die Habilitation gescheitert. Die Ablehnung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 10 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium**

(1) Nach Annahme der Habilitationsschrift wählt der Habilitationsausschuss auf derselben Sitzung mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder eines der drei von der Bewerberin bzw. dem Bewerber vorgeschlagenen Themen für die studienbezogene Lehrveranstaltung mit anschließendem Kolloquium aus und bestimmt den Termin hierfür. Das gewählte Thema soll nicht aus dem engeren Bereich der Dissertation oder der Habilitationsschrift der Bewerberin bzw. des Bewerbers

stammen und ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber mindestens zwei Wochen vor dem Vortragstermin mitzuteilen.

(2) Der wissenschaftliche Vortrag ist als studiengangsbezogene Lehrveranstaltung zu gestalten. Für die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung steht eine Zeit von maximal 45 Minuten zur Verfügung. Anhand der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung sollen die didaktische Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie ihre bzw. seine Fähigkeit, wissenschaftliche Sachverhalte didaktisch angemessen und verständlich darzulegen bestätigt bzw., wenn keine vorausgegangene Lehrtätigkeit vorliegt, festgestellt werden.

(3) An die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung schließt sich ein Kolloquium von etwa einer Stunde Dauer an, das – vom Inhalt der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung ausgehend – auch andere Bereiche des Fachs ansprechen kann, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.

(4) Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung und Kolloquium finden universitätsöffentlich statt. Die Mitglieder des Habilitationsausschusses, die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter anderer Fakultäten der Ruhr-Universität gemäß § 8 Abs. 2 sowie die Studierenden der Fakultät für Ostasienwissenschaften sind hierzu einzuladen. Das Rederecht ist auf die Mitglieder des Habilitationsausschusses und die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter gemäß § 8 Abs. 2 beschränkt.

(5) Im Anschluss an die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung und das Kolloquium entscheidet der Habilitationsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung darüber, ob die mündlichen Habilitationsleistungen den Anforderungen genügen. Genügen die mündlichen Habilitationsleistungen den Anforderungen nicht, so kann die Bewerberin bzw. der Bewerber innerhalb von drei Monaten die Wiederholung von studiengangsbezogener Lehrveranstaltung und Kolloquium beantragen. Dem Antrag sind drei Themenvorschläge für die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung beizufügen, wobei das Thema der ersten studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung nicht erneut vorgeschlagen werden darf. Bleibt auch der zweite Versuch erfolglos, so ist die Habilitation gescheitert. Dies ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 11**

### **Feststellung der Lehrbefähigung**

(1) Im Anschluss an die Abstimmung nach § 10 Abs. 5 berät der Habilitationsausschuss über die Feststellung der Lehrbefähigung. Diese kann abweichend vom Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers erweitert, modifiziert oder eingeschränkt werden. Über die Lehrbefähigung beschließt der Habilitationsausschuss mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Ergebnis des Verfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich von der Dekanin bzw. dem Dekan mitgeteilt.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan teilt die Feststellung der Lehrbefähigung der Rektorin bzw. dem Rektor der Ruhr-Universität Bochum mit.

(3) In angemessener Zeit nach Feststellung der Lehrbefähigung ist der Habilitierten bzw. dem Habilitierten von der Dekanin bzw. dem Dekan die Urkunde über die Lehrbefähigung auszuhändigen. Diese enthält:

1. die Personalien der Bewerberin bzw. des Bewerbers
2. das Thema der Habilitationsschrift bzw. die Titel der gemäß § 5 Abs. 3 als schriftliche Habilitationsleistung zugelassenen Veröffentlichungen
3. die Bezeichnung des Fachs, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde
4. die Bezeichnung der Fakultät, durch die die Lehrbefähigung festgestellt wurde
5. das Datum der Beschlussfassung gemäß § 11 Abs. 1
6. die Unterschriften der Dekanin/des Dekans und der Rektorin/des Rektors
7. die Siegel der Fakultät und der Ruhr-Universität Bochum.

(4) Die Habilitationsschrift oder wesentliche Teile daraus sollen in der Regel innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Annahme durch den Habilitationsausschuss veröffentlicht werden. Die Urkunde über die Lehrbefugnis gemäß § 14 Abs. 2 wird der Privatdozentin bzw. dem Privatdozenten ausgehändigt, wenn die Veröffentlichung der Habilitationsschrift gesichert ist.

(5) Mit der Überreichung der Urkunde durch die Dekanin bzw. den Dekan ist das Verfahren zur Feststellung der Lehrbefähigung abgeschlossen.

(6) Nach Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der Lehrbefähigung hat die Bewerberin bzw. der Bewerber das Recht auf Einsicht in die Verfahrensakten. Unbeteiligten Dritten sind diese nicht zugänglich.

## **§ 12**

### **Wiederholung der Habilitation**

(1) Ist das Habilitationsverfahren infolge Ablehnung der Habilitationsschrift gemäß § 9 Abs. 9 oder negativer Beschlussfassung über die mündlichen Habilitationsleistungen gemäß § 10 Abs. 5 Satz 4 endgültig gescheitert, ist ein einmaliger neuer Versuch frühestens nach einem Jahr zulässig.

(2) In diesem Falle müssen eine neue Habilitationsschrift und neue Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag vorgelegt werden.

(3) Scheitert der Habilitationsversuch auch in diesem Verfahren, ist ein weiterer Versuch nicht zulässig.

## **§ 13**

### **Erteilung der Lehrbefugnis**

(1) Auf schriftlichen Antrag der bzw. des Habilitierten verleiht ihr bzw. ihm der Fakultätsrat der Fakultät für Ostasienwissenschaften im Auftrag der Rektorin bzw. des Rektors die Befugnis, in seinem Fach Lehrveranstaltungen an der Ruhr-Universität Bochum selbstständig durchzuführen. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen.

(2) Nach Verleihung der Lehrbefugnis ist die bzw. der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird dadurch nicht begründet.

## **§ 14**

### **Antrittsvorlesung und Überreichung der Urkunde**

(1) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ist zu einer öffentlichen Antrittsvorlesung verpflichtet. Die Antrittsvorlesung, die 45 Minuten dauern soll, sollte nach Möglichkeit zu Beginn der selbständigen Lehrtätigkeit und spätestens innerhalb eines Jahres nach Verleihung der Lehrbefugnis gehalten werden. Der Termin wird von der Dekanin bzw. dem Dekan im Einverständnis mit der Privatdozentin bzw. dem Privatdozenten festgelegt.

(2) Im Anschluss an die Antrittsvorlesung überreicht der Dekan bzw. die Dekanin der Privatdozentin bzw. dem Privatdozenten die Urkunde über die Lehrbefugnis. Diese enthält:

1. die Personalien der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten
2. die Bezeichnung des Fachs, für das die Lehrbefugnis verliehen wurde
3. die Bezeichnung der Fakultät, durch die die Lehrbefugnis verliehen wurde
4. das Datum der Beschlussfassung gemäß § 13 Abs. 1
5. die Unterschriften der Dekanin bzw. des Dekans der Fakultät für Ostasienwissenschaften und der Rektorin bzw. des Rektors der Ruhr-Universität Bochum
6. die Siegel der Fakultät für Ostasienwissenschaften und der Ruhr-Universität Bochum.

## **§ 15**

### **Umhabilitation**

(1) Umhabilitationen können entsprechend §§ 2 und 3 dieser Ordnung beantragt werden. Der Habilitationsausschuss entscheidet, ob und auf welche Habilitationsleistungen er verzichten will. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Ordnung entsprechend.

(2) Nach Vollzug der Umhabilitation ist die Bewerberin bzw. der Bewerber verpflichtet, eine öffentliche Antrittsvorlesung gemäß § 14 dieser Ordnung zu halten.

(3) Ein Anspruch auf Umhabilitation besteht nicht.

#### **§ 16**

##### **Erweiterung oder Änderung der Lehrbefugnis**

(1) Die Lehrbefugnis kann, wenn entsprechende Forschungsleistungen vorliegen, erweitert oder geändert werden. Den Erweiterungsantrag stellt die Privatdozentin bzw. der Privatdozent über die Dekanin bzw. den Dekan an den Fakultätsrat.

(2) Der Fakultätsrat setzt zwei Berichterstatter zur Beurteilung des Erweiterungsantrags ein. Aufgrund der vorgelegten Berichte entscheidet er mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über den Erweiterungsantrag.

#### **§ 17**

##### **Rechte und Pflichten der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten**

(1) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent hat das Recht, im Rahmen ihrer bzw. seiner Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen abzuhalten. Sie bzw. er ist verpflichtet, in jedem Jahr Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens vier Wochenstunden anzubieten.

(2) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ist verpflichtet, an akademischen und staatlichen Prüfungen in ihrem bzw. seinem Fach mitzuwirken, wenn sie bzw. er im Rahmen der entsprechenden Prüfungsordnung zum Prüfer bestellt wird.

(3) Für die Unterbrechung der Lehrtätigkeit hat die Privatdozentin bzw. der Privatdozent um Beurlaubung nachzusuchen.

#### **§ 18**

##### **Erlöschen und Widerruf der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis**

(1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.

(2) Die Feststellung der Lehrbefähigung ist zu widerrufen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erlangt wurde, die im Wesentlichen unvollständig waren.

(3) Die Lehrbefugnis erlischt

1. durch Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule
2. durch Berufung auf eine Beamtenstelle auf Lebenszeit an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule
3. durch schriftliche Verzichtserklärung
4. durch Erlöschen oder Widerruf der Lehrbefähigung gemäß Absatz 2.

(4) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,

1. wenn Gründe vorliegen, die bei rechtzeitiger Kenntnis zur Ablehnung geführt hätten
2. wenn Gründe vorliegen, die bei einem Beamten auf Lebenszeit zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst führen würden
3. bei Verstoß gegen die Verpflichtungen aus § 17 Abs. 1 dieser Ordnung.

(5) Die Entscheidungen bzw. Feststellungen gemäß Absätzen 1 bis 4 trifft der Fakultätsrat. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Anhörung oder Stellungnahme zu geben.

(6) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ nicht mehr geführt werden.

#### **§ 19**

##### **Inkrafttreten und Änderung der Habilitationsordnung**

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Habilitationsordnung der Fakultät für Ostasienwissenschaften vom 1.4.2003 (Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum Nr. 503 vom 10.4.2003) unbeschadet der Regelung in Absatz 2 außer Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Habilitationsordnung bereits eröffnete Habilitationsverfahren können nach der bisher gültigen Habilitationsordnung der Fakultät für Ostasienwissenschaften zu Ende geführt werden.

(3) Beschlüsse zur Änderung dieser Habilitationsordnung fasst der Fakultätsrat der Fakultät für Ostasienwissenschaften mit der Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät für Ostasienwissenschaften vom 23.4.2008 und 21.1.2010.

Bochum, den 25. Januar 2010

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. Elmar W. Weiler